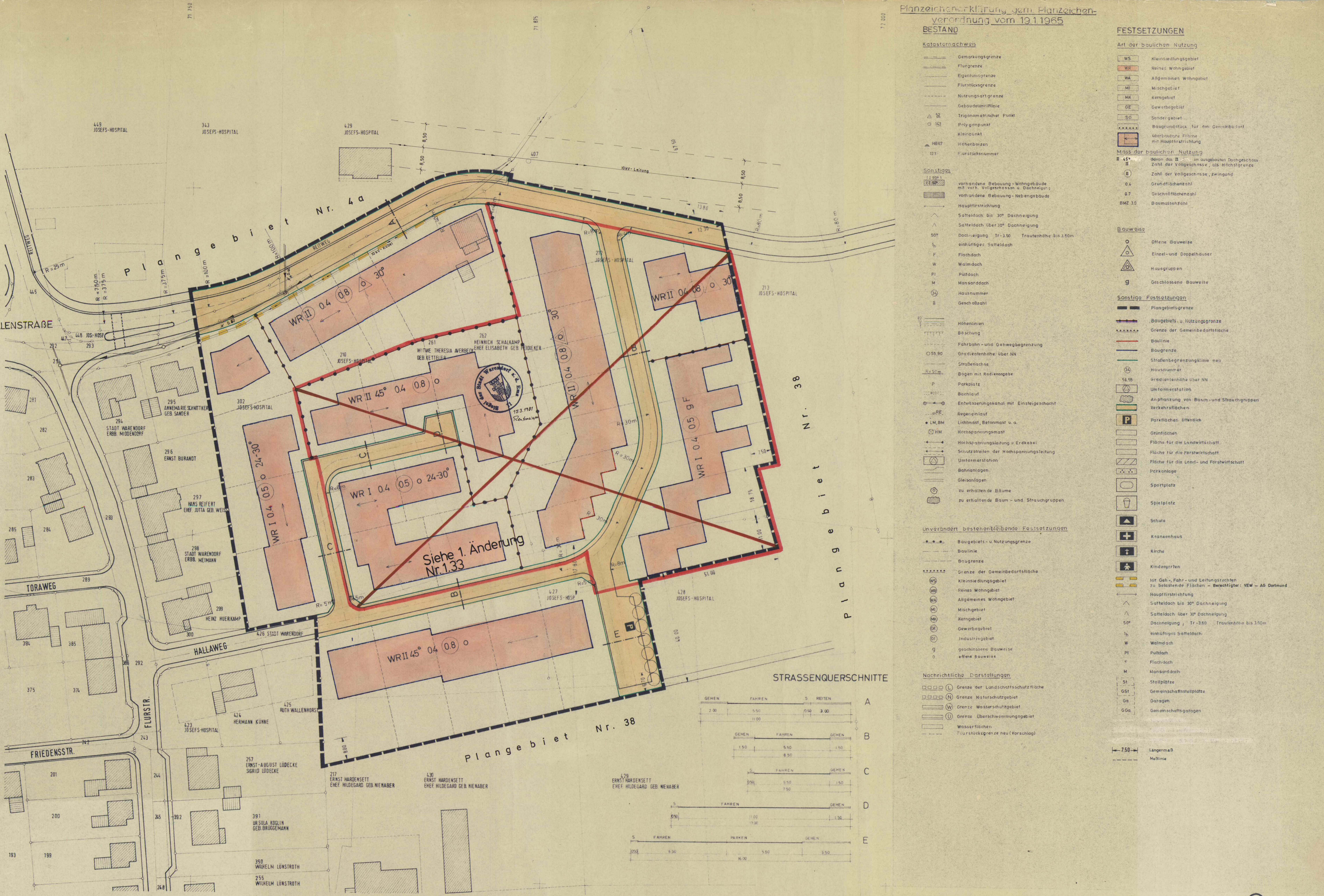

Die geometrische Eindeutigkeit der Darstellung des gegenwärtigen Zustandes und die Durchführbarkeit der Planung bestätigt:

Warendorf, den 25.6. 1975

Öffentlicher bestellter Vermessungsingenieur

Dieser Bebauungsplanentwurf und die Begründung sind gemäss § 2 Absatz 6 des B.Bau.G. laut Beschluss des Rates der Stadt vom 6.8. 1975 auszulegen.

Warendorf, den 6.8. 1975

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Dieser Bebauungsplanentwurf und die Begründung haben gemäss § 2 Absatz 6 des B.Bau.G. in der Zeit vom 25.8.1975 bis 29.9.1975 öffentlich ausgelegen.

Warendorf, den 30.9. 1975

Der Stadtdirektor in Vertretung:

Techn. Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan ist gemäss § 10 des B.Bau.G. durch Beschluss des Rates der Stadt vom 24.11. 1975 als Satzung beschlossen worden.

Warendorf, den 24.11. 1975

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäss § 11 des B.Bau.G. mit Verfügung vom 9.4. 1976 genehmigt worden.

Münster, den 9.4. 1976 -34.4.1-5205

Der Regierungspräsident im Auftrage:

Regierungsangestellter

Dieser genehmigte Bebauungsplan ist gemäss § 12 des B.Bau.G. ab 4.5. 1976 öffentlich ausgelegt. Seine Genehmigung, sowie Ort und Zeit der Auslegung sind am 4./5.5. 1976 gemäss der Hauptsatzung vom 19.12.1975 öffentlich bekannt gemacht worden.

Warendorf, den 5.5. 1976

Der Stadtdirektor in Vertretung:

Techn. Beigeordneter

FESTSETZUNGEN IN TEXTFORM

1. Nebenanlagen und Einrichtungen i.s. § 14 der Bau.NVO sind nicht gestattet – sie können nur ausnahmsweise gem. § 31 Abs. 1 B.Bau.G zugelassen werden.
2. Weitere Ausnahmen gem. § 31 Abs. 1 B.Bau.G. können zugelassen werden
   a. Abweichungen ~~von der Geschossigkeit, Dachneigung u.~~ Firstrichtung
   ~~b. Abweichung vom Maß der baulichen Nutzung gem. § 17 Bau.NVO und den damit verbundenen Überschreitung der Baugrenzen~~
   ~~c. Abweichungen von der Einzel- u. Doppelhausbebauung bzw. der Hausgruppenbebauung~~
3. Doppel– u. Reihenhäuser sind in der Haustiefe, Gebäudehöhe, Dachneigung u. in der Wahl der Baustoffe einander anzugleichen.
4. Vor den Garagen ist ein Abstand von mindestens 5.00 m bis zur Begrenzung des öffentlichen Verkehrsraumes einzuhalten.
5. Bei eingeschossigen Gebäuden mit 45° und mehr Dachneigung sind Drempel bis 0.50 m Höhe (von OKF bis OK–Fusspfette) zulässig.
6. Die Rückfronten der Garagen dürfen die hinteren Baugrenzen bis zu 4.00 m überschreiten – ~~Ausnahmen hiervon können zugelassen werden.~~

——— = Von der Genehmigung ausgeschlossen!

RECHTSGRUNDLAGEN

Der § 4 der Gemeindeordnung NW. in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV.NW. 1975 S.91/ SGV.NW. 2023), die §§ 1,2 und 8 ff des B.Bau.G. vom 23.6.1960 (BGBl I S. 341) mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des B.Bau.G. vom 29.11.1960 in der Fassung der 3. Verordnung zur Änderung der 1. Verordnung zur Durchführung des B.Bau.G. vom 21.4.1970 (GVBl. S. 299), die Bestimmungen der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 in der Fassung vom 26.11.1968 (B.G.Bl I S. 1237) und der § 103 der Bauordnung für das Land NW vom 25.6.1962 (GV NW S 373) i.d.z. Zeit gültigen Fassung vom 27.1.1970 (GV NW S 96) sowie die Planzeichenverordnung zum B.Bau.G. vom 19.1.1965 (BGBl I S 21)

Dieser Bebauungsplan wurde aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Rates der Stadt vom 7.2. 1973 gefertigt.

Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt nach dem Generalentwässerungsplan der Stadt Warendorf, gefertigt vom Ing.–Büro Schulte und Pruss.

Dieser Bebauungsplan besteht aus 1 Blatt.

Grösse des Plangebietes ca 3,22 ha.

Kartengrundlage Gemarkung Warendorf Nr 48 Flur Nr. 36.

PLANVERFASSER:

PLANUNGSBÜRO HARTMANN
ARCHITEKTUR, STADTBAU, LANDSCHAFT
WARENDORF, FRECKENHORSTER STR.174

1. AUSFERTIGUNG

STADT WARENDORF

BEBAUUNGSPLAN NR. 33 (1.33)
VERLÄNGERTE KAPELLENSTRASSE

M.- 1:500

DAT. 23.6.75